



Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

(Anpassung der Franchise)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994² über die Krankenversicherung wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...Beträgt der Anteil der Kostenbeteiligungen aller Versicherten an den gesamten Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung abzüglich der Kantonsbeiträge nach Artikel 60 Absatz 1 weniger als 13,5 Prozent, so passt der Bundesrat die Franchise so an, dass dieser Anteil zwischen 13,5 und 14 Prozent zu liegen kommt.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

SR

¹

² SR **832.10**

